



## FAQ Regelsatz

**Diakonie Deutschland  
Evangelisches Werk für Diakonie  
und Entwicklung e. V.**

Maria Loheide  
Vorstand Sozialpolitik

Caroline-Michaelis-Straße 1  
10115 Berlin  
T +49 30 65211-1632  
F +49 30 65211-3632  
maria.loheide@diakonie.de  
[www.diakonie.de](http://www.diakonie.de)

### Bedarfspositionen

Der Regelsatz wird auf Basis der Daten einer statistischen Referenzgruppe aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ermittelt. Dabei werden die durchschnittlichen Ausgaben für verschiedene Konsumbereiche ermittelt und summiert, z.B. für Zeitschriften, Mineralwasser oder Telefon. Soweit es keinen methodisch nachvollziehbaren Grund gibt, bestimmte Ausgabenpositionen aus der Regelsatzermittlung auszuschließen – etwa, weil sie bei Leistungsberechtigten, wie z.B. die Miete, direkt erstattet werden –, gelten die Ausgabenpositionen auch als Bedarfspositionen für den Regelsatz.

Sinnvoll berücksichtigt werden können pauschalierbare Bedarfe, die regelmäßig in überschaubaren Summen anfallen. Nach Ansicht der Diakonie gehören in die Regelsatzermittlung keine nicht pauschalierbaren Bedarfe, die mit so hohen Kosten verbunden sind, dass lange auf sie gespart werden müsste (z.B. große Elektrogeräte), oder deren Kosten regional und mit der individuellen Lebenssituation stark variieren (Stromkosten). Zudem fallen sie teilweise in der Statistik so selten an, dass die Durchschnittsbeträge als nicht valide angenommen werden müssen. Für derartige Positionen sollte eine direkte Finanzierung vorgesehen werden.

### Existenzminimum

Das monetäre Existenzminimum ist der Betrag, mit dem alle wesentlichen Ausgaben getätigt werden können, die für die Deckung physischer Grundbedarfe und für eine normale gesellschaftliche Beteiligung der Bürger\*innen mindestens nötig sind.

### Grundsätze der Regelsatzermittlung

Laut Urteil des Bundesverfassungsgerichtes von 2010 muss die Regelsatzermittlung transparent, sach- und realitätsgerecht erfolgen. Das bedeutet:

- **Transparent:** Es muss für die Bürger\*innen nachvollziehbar sein, wie die Regelsätze zustande kommen.
- **Sachgerecht:** Die Methode zur Ermittlung muss methodisch korrekt und folgerichtig angewendet werden.
- **Realitätsgerecht:** Die der Regelbedarfsermittlung zugrundeliegenden Daten und Annahmen müssen realistisch und geeignet sein, eine grundlegende soziale und kulturelle Teilhabe der Leistungsberechtigten zu ermöglichen. Maßstab dafür ist entsprechend der gemeinsamen Vorgaben der Europäischen Union zur Armutsbekämpfung, was „gesellschaftlich normal“ ist.

## **Interner Ausgleich**

Dem Statistikmodell zur Regelsatzermittlung liegt die Annahme des „internen Ausgleichs“ zugrunde. Damit sind die der Regelsatzpauschale zugrundeliegenden Ausgabepositionen keine Vorgabe für die tatsächlich durch die Leistungsberechtigten vorgenommenen Ausgaben. So könnte z.B. der Betrag, der im Regelsatz für Zeitschriften eingerechnet wurde, auch für den Kauf von Apfelsatz verwendet werden. Der „interne Ausgleich“ funktioniert nur, wenn keine wesentlichen Streichungen einzelner Ausgaben erfolgen und die Gesamthöhe des Regelsatzes mindern.

## **Kosten der Unterkunft**

Miet- bzw. sonstige Wohnkosten (z. B. von Haushalten mit selbstgenutztem Eigenheim) sowie Heizkosten sind nicht Teil des Regelsatzes. Hierfür werden regionale Angemessenheitsgrenzen durch die Kommunen festgelegt und Kosten bis zu dieser Höhe erstattet.

## **Lohnabstandsgebot**

Bis 2010 galt in der Grundsicherung das Lohnabstandsgebot. Demnach musste sichergestellt werden, dass die Grundsicherung nicht eine Höhe erreicht, die Anreize setzt, auf Erwerbsarbeit zu verzichten. Dieser Grundsatz wurde vom Bundesverfassungsgericht aufgehoben. Maßstab für die Regelsätze ist seitdem die Deckung physischer Grundbedarfe und die Ermöglichung von sozialer und kultureller Teilhabe. Ein Instrument, um einen Lohnabstand zu Sozialleistungen wirksam herzustellen, ist nach Ansicht der Diakonie ein existenzsichernder Mindestlohn.

## **Regelsatz**

Der Regelsatz ist das statistisch ermittelte Existenzminimum ohne Wohnkosten und ohne gesondert erstattete Sach- und Dienstleistungen.

## **Statistikmodell**

Wird das Statistikmodell zur Regelsatzermittlung herangezogen, werden die typischen Ausgaben einer Referenzgruppe des unteren Einkommensbereichs zum Maßstab für die Ermittlung des Existenzminimums genommen. Wegen ihrer Bedeutung für das Ergebnis ist die Referenzgruppe sorgfältig zu bestimmen, so dass angenommen werden kann, dass grundlegende Teilhabebedarfe gedeckt sind, ohne aber dem Lebensstandard von Haushalten mit mittleren Einkommen zu nahe zu kommen.

## **Steuerfreibetrag**

Der Regelsatz bestimmt indirekt auch die Höhe des steuerlichen Grundfreibetrags, der allen Steuerpflichtigen (Erwerbstätigen, Rentner\*innen etc.) zu Gute kommt, sowie den Kinderfreibetrag. Der Teil des Gehaltes, mit dem die lebensnotwendigen Grundausgaben getätigt werden, darf nicht besteuert werden. Maßstab hierfür ist eine Pauschale, die anhand des Regelsatzes und der durchschnittlichen Kosten der Unterkunft in der Grundsicherung errechnet wird. Das bedeutet: je höher der Regelsatz ist, desto höher auch der steuerliche Grundfreibetrag. Demnach verursacht eine Regelsatzerhöhung neben den Kosten in der Grundsicherung Steuermindereinnahmen durch die Erhöhung des steuerlichen Grundfreibetrages.

### **Warenkorbmodell**

Wenn ein Warenkorbmodell Maßstab für die Ermittlung des Existenzminimums ist, legt eine Expert\*innengruppe fest, welche Ausgaben Menschen am Existenzminimum zugestanden werden. Die Summe dieser Ausgaben ergibt dann den Regelsatz.

### **Willkürliche Streichungen**

Willkürlich sind Streichungen an Ausgaben der Referenzgruppe im Statistikmodell dann, wenn sie nicht begründet werden können. Dies trifft auf normativ begründete Ausgabenstreichungen zu, denn sie unterlaufen die Funktionsweise des Statistikmodells: Wenn ein durchschnittlicher Ausgabenbetrag für Tabak gestrichen wird, betrifft dies auch alle Haushalte von Nichtraucher\*innen, die dieses Geld anders verwenden. Der „interne Ausgleich“ wird damit erschwert oder verhindert. Zulässig sind Streichungen dann, wenn die entsprechenden Bedarfe anders gedeckt werden, wie bei den Wohnkosten.

Berlin, 18. Dezember 2020

Gez.  
Maria Loheide  
Vorstand Sozialpolitik  
Diakonie Deutschland